Vertrag zur Übergabe frei lizenzierter touristischer Inhalte

zwischen der [Tourismusorganisation, Adresse, vertreten durch]

im Folgenden „Tourismusorganisation“

und [Art des Betriebs, Adresse, vertreten durch]

im Folgenden „Leistungsträger“

über die Übergabe touristischen Inhalten unter freier Open Content-Lizenz

(im Folgenden „touristische Inhalte“)

# Präambel

Tourismus lebt von offenen Inhalten. Je mehr touristische Inhalte frei zugänglich sind und sich frei verbreiten können, desto wahrscheinlicher ist es für Veranstalter, Gastronomie und andere Leistungsträger, Bekanntheit zu erlangen oder zu vergrößern. Daher übergibt der Leistungsträger der Tourismusorganisation redaktionelle und statische Daten in einer Weise, dass die Allgemeinheit sie frei nutzen kann.[[1]](#footnote-2)

Mit Hilfe dieses Vertrages können die touristischen Inhalte sich möglichst weit verbreiten und ungehindert genutzt werden. Dies bedeutet, dass die gesamte Öffentlichkeit die touristischen Inhalte zu jedem Zweck und in jedem Medium, weltweit sowie zeitlich unbeschränkt nutzen, verändern und Veränderungen an Dritte weiterlizenzieren kann.

Um dies zu erreichen, gibt der Leistungsträger die urheberrechtlich geschützten Inhalte unter einer Creative-Commons-Lizenz (CC BY (Namensnennung) in der Version 4.0 oder darüber)[[2]](#footnote-3) frei. Die Allgemeinheit kann das Material auf dieser Grundlage – also direkt aus der Open-Content-Lizenz – nutzen. Die Tourismusorganisation übernimmt die Online-Veröffentlichung und das Ausspielen oder Verteilen der Daten über Online-Plattformen und Datahubs wie zum Beispiel der BayernCloud.

Somit wird es der Allgemeinheit erlaubt sein, die übergebenen Inhalte zu bearbeiten, also zu verändern und umzugestalten. Solche Veränderungen sind weitgehend möglich, finden ihre Grenzen aber immer im unveräußerlichen gesetzlichen Verbot der Entstellung von Werken. Bearbeitungen durch Dritte stehen unter der zusätzlichen Bedingung, dass das neu entstandene Werk als Bearbeitung gekennzeichnet wird. Der Hinweis auf den Leistungsträger als ursprüngliche Quelle geht also nicht verloren.

**Der Leistungsträger ist sich darüber im Klaren, dass er die übergebenen touristischen Inhalte nur als Open Content/Open Data freigeben kann, wenn er hierfür alle exklusiven Rechte an den Inhalten hat. Das bedeutet, dass bei Auftragsarbeiten eine entsprechende Rechteeinräumung erfolgt sein muss. Zudem dürfen keine exklusiven Nutzungsrechte bereits an Dritte vergeben sein, etwa einen Verlag oder eine Fotoagentur.**

# § 1 Definitionen

1. Touristische Inhalte sind redaktionelle oder statische Daten, die der Leistungsträger nach diesem Vertrag zur Verfügung stellt.
2. Redaktionelle Daten sind Abbildungen, Texte, Videos, Tondateien und sonstige Materialien, die in der Regel urheberrechtlich geschützt sind.
3. Statische Daten sind Stammdaten wie Adressen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geokoordinaten von Betrieben oder Öffnungszeiten, Preise oder vergleichbare Angaben.

# § 2 Zweck und Gegenstand des Vertrags

1. Zweck des Vertrags ist das Online-Ausspielen der touristischen Inhalte, die der Leistungsträger der Tourismusorganisation per E-Mail oder auf vergleichbarem Weg übergibt. Alle touristischen Datenplattformen, insbesondere die BayernCloud, können die Inhalte ihrerseits ausspielen. Die Allgemeinheit kann die Inhalte frei und kostenlos nutzen.
2. Der Leistungsträger übergibt sämtliche Inhalte aus der Vorauswahl unter der in § 3 genannten Creative Commons-Lizenz.

# § 3 Lizenzierung redaktioneller Daten durch den Leistungsträger

1. Der Leistungsträger stellt der Tourismusorganisation touristische Inhalte, die unter Urheberrechtsschutz fallen, unter der Creative Commons-Lizenz **CC BY 4.0** („Namensnennung 4.0 International“)[[3]](#footnote-4) oder einer späteren Version dieser Lizenz zur Verfügung. Es sei klargestellt, dass der Leistungsträger die Möglichkeit behält, die Inhalte weiterhin selbst zu nutzen.
2. Soweit für eine Veröffentlichung erforderlich, räumt der Leistungsträger der Tourismusorganisation alle Rechte ein, die erforderlich sind, um die Inhalte online auszuspielen und an Datenplattformen oder Datendrehscheiben, wie der BayernCloud Tourismus weiterzugeben.
3. Der Leistungsträger versichert, uneingeschränkt berechtigt zu sein, die Inhalte unter der in Absatz 1 genannten Creative Commons-Lizenz zu veröffentlichen und die Rechte nach Absatz 2 einzuräumen. Hierfür benötigt er sämtliche ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den Inhalten. Der Leistungsträger versichert zudem, dass der Veröffentlichung der touristischen Inhalte keine Persönlichkeitsrechte oder Datenschutz betreffend dort abgebildeter oder genannter Personen entgegenstehen.

# § 4 Statische Daten; nicht urheberrechtlich geschützte Inhalte

Die Nutzbarkeit statischer Daten oder sonstiger Inhalte, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, wird durch diesen Vertrag nicht künstlich eingeschränkt.

# § 5 Online-Stellen durch die Tourismusorganisation oder Dritte, Namensnennung, Lizenzhinweis

1. Die Tourismusorganisation ist berechtigt, die touristischen Inhalte zu veröffentlichen und online auszuspielen, insbesondere über ihre Online-Plattformen und Bilddatenbanken. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Creative Commons-Lizenz.
2. Die korrekte Namensnennung lautet (bitte hier angeben):
„**CC BY 4.0 [Urheberin/Urheber, Leistungsträger]“.**
Die Namensnennung erfolgt gemeinsam mit dem CC-Lizenzhinweis.
3. Die Tourismusorganisation darf eine Vorauswahl der Inhalte treffen.

# § 6 Rechte Dritter

1. Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Rechten Dritter geltend gemacht, wird der Leistungsträger die Tourismusorganisation hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Wird die Tourismusorganisation oder deren Partner wegen einer Verletzung der vertragsgegenständlichen Pflichten der Urheberin durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Leistungsträger die Tourismusorganisation von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, in vollem Umfang frei.

# § 7 Sonstiges

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Zweck dieses Vertrages und seiner Anlagen gewollt haben bzw. gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Leistungsträger Tourismusorganisation

1. Dies entspricht der Open-Data-/Open-Content-Strategie der Bayern Tourismus Marketing GmbH, die Inhalte regelmäßig frei veröffentlicht und weitergibt, insbesondere über die BayernCloud Tourismus und vergleichbaren Plattformen. [↑](#footnote-ref-2)
2. CC-Lizenzen existieren in unterschiedlichen Varianten. Die Unterschiede bestehen vor allem in dem Umfang der Rechte, die den Nutzern erteilt werden, sowie den Bedingungen, die die Nutzer zu beachten haben. [↑](#footnote-ref-3)
3. Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>. [↑](#footnote-ref-4)